

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 452/11 B

L 2 R 483/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 R 57/06 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. November 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 2.11.2011 einen Anspruch der im März 2001 aus Kasachstan nach Deutschland übergesiedelten Klägerin im Zugunstenverfahren auf Zahlung von Witwenrente zusätzlich zu ihrer eigenen - auf 25 persönliche Entgeltpunkte begrenzten - Altersrente aufgrund der Vorschrift in § 22b Abs 1 S 1 FRG verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 9.1.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, weshalb diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 a) Sie bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam zunächst die Fragen,
"ob § 22 Abs. 4 FRG sowie § 22b FRG auch dann Anwendung finden, wenn es sich um Personen handelt, die als Deutsche aufgrund von Ereignissen des 2. Weltkrieges verschleppt und im Ausland festgehalten worden sind," sowie

"ob die aus dem FRG abgeleiteten Anwartschaften, die von einem echten oder unechten Kriegsgefangenen sowie Heimkehrer oder Verschleppten im Sinne des § 250 SGB VI erzwungenermaßen im Ausland zurückgelegt wurden, Teil des deutschen Solidarsystems sind und dem Schutz des Grundgesetz Art. 14 Abs. 1 unterliegen."



- 7 Die Klägerin zeigt jedoch nicht auf, in welcher Hinsicht diese Fragen im Hinblick auf die bereits vorhandene Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des BSG (*insbesondere das auch vom LSG in Bezug genommene Senatsurteil vom 20.7.2011 - B 13 R 36/10 R - Juris*) noch klärungsbedürftig sein könnten. Obgleich das genannte Senatsurteil in einem Verfahren ergangen ist, in dem ihr Prozessbevollmächtigter ebenfalls die dortige Klägerin vertreten hatte, erwähnt sie jene Entscheidung an dieser Stelle nicht einmal (*s aber Beschwerdebegründung S 8 oben im Zusammenhang mit einer Divergenzrüge*); zudem fehlt jede inhaltliche Auseinandersetzung. Eine Rechtsfrage ist nicht erst dann iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geklärt, wenn sie so entschieden ist, wie die Klägerin dies fordert. Deshalb vermag auch die erneute Darstellung einer abweichenden Rechtsmeinung einen weiteren höchstrichterlichen Klärungsbedarf nicht aufzuzeigen. Im Übrigen hat die Klägerin nicht erläutert, inwiefern die Bestimmung des § 22 Abs 4 FRG für ihr Begehren, unter Außerachtlassung von § 22b Abs 1 S 1 FRG zusätzlich Witwenrente zu erhalten, überhaupt entscheidungserheblich sein kann.
- 8 b) Zudem nimmt die Klägerin auf die Entscheidung des BVerfG vom 13.6.2006 (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*) Bezug, in der klargestellt worden sei, dass "in den Fällen, in denen eine Verbindung zum deutschen sozialen Solidarsystem besteht, eine andere Entscheidung getroffen werden müsste", und hält in diesem Zusammenhang für klärungsbedürftig, "wann von einer Konnexität mit dem deutschen Solidarsystem ausgegangen werden kann". Selbst wenn man diese Frage nicht zur Auslegung oder zum Anwendungsbereich einer konkreten Rechtsvorschrift des Bundesrechts, sondern zur Bedeutung und Reichweite der Gründe einer Entscheidung des BVerfG als Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG auffassen wollte, würde eine ordnungsgemäße Darlegung zumindest erfordern, den genauen Wortlaut und die konkrete Fundstelle der als interpretationsbedürftig bezeichneten Ausführungen des BVerfG wiederzugeben. Dies ist hier nicht geschehen. Hätte sich die Klägerin dieser Mühe unterzogen, wäre ihr ohne Weiteres offenbar geworden, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG "die durch das FRG begründeten Rentenanwartschaften" nicht dem Eigentumsschutz unterliegen, wenn ihnen - wie im Fall der Klägerin - ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden (*BVerfGE 116, 96, 121 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5 RdNr 80; bestätigt durch BVerfGE 126, 369, 391 = SozR 4-5050 § 22b Nr 9 RdNr 69*). Ihre Behauptung, die Regelung in § 15 FRG begründe eine "Konnexität zum deutschen Solidarsystem" im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG, zeigt offensichtlich keinen weiteren Klärungsbedarf auf.
- 9 2. Die Klägerin hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht hinreichend dargelegt.
- 10 Hierzu ist es gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu



begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchststrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).

- 11 Das Vorbringen der Klägerin bleibt hinter diesen Anforderungen zurück. Sie gibt zwar den amtlichen Leitsatz der Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 (*BVerfGE 126, 369 = SozR 4-5050 § 22b Nr 9*) - dies allerdings unvollständig und fehlerhaft - wieder, jedoch keinen dem widersprechenden Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung des LSG. Vielmehr trägt sie selbst vor, das Berufungsgericht sei davon ausgegangen, dass die Witwenrente der Klägerin "ausschließlich auf FRG-Zeiten beruhe". Eine Divergenz im Rechtsgrundsätzlichen liegt demnach nicht vor. Mit der Behauptung, das LSG habe den Rechtssatz des BVerfG in ihrem Einzelfall fehlerhaft angewandt, ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schlüssig vorgetragen.
- 12 Eine weitere Abweichung beschreibt die Klägerin mit folgenden Worten:
"Nachdem aber die Witwenrente bereits bestandskräftig dem Grunde nach gewährt wurde, durfte eine Kürzung aufgrund des rückwirkend eingeführten Gesetzes nicht mehr stattfinden. Auch insoweit weicht das Urteil von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ab" (*Beschwerdebegründung S 8*).
- 13 Selbst wenn den nachfolgenden Ausführungen wohlwollend entnommen würde, das BVerfG habe in der Entscheidung vom 21.7.2010 den Rechtssatz aufgestellt, dass § 22b Abs 1 S 1 FRG nur dann zur Anwendung kommen dürfe, wenn eine Witwenrente noch nicht bestandskräftig gewährt worden sei, so fehlt doch wiederum die Darstellung, das LSG habe seiner Entscheidung einen abweichenden Rechtssatz zugrunde gelegt. Die Klägerin lässt lediglich erkennen, dass sie selbst einen spezifischen - insofern abweichenden - Begriff der Bestandskraft für richtig hält (*Beschwerdebegründung S 9 oben: "Wenn die Rente bestandskräftig gewährt worden ist, ist der Sachverhalt geregelt. Eine Rente ist dann bestandskräftig gewährt, wenn die Zeiten, die der Rente zu Grunde liegen und die sich hieraus ergebenden Entgeltpunkte, die aufgrund der damaligen Regelung der Rente zu Grunde zu legen waren, bezahlt werden muss"*). Das genügt zur ordnungsgemäßen Darlegung einer Divergenz jedoch nicht.
- 14 3. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet.



- 15 a) Die Klägerin meint insoweit, es sei zwingend erforderlich, die Sache dem EuGH vorzulegen. Zwar sei das Berufungsgericht dazu nicht verpflichtet, weil dies nur die letzte Instanz tun müsse. Nunmehr habe aber das "Bundesverwaltungsgericht" zu entscheiden, ob es diesen Fall dem EuGH vorlege.
- 16 Mit diesem Vorbringen hat sie - wie sie selbst ausführt - einen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts nicht aufgezeigt; nur ein solcher ist jedoch für die Revisionszulassung von Bedeutung. Nach Art 267 S 3 AEUV besteht die Verpflichtung zu einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH lediglich für ein einzelstaatliches Gericht, "dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können". Zu den Rechtsmitteln im Sinne dieser Bestimmung zählt auch die Nichtzulassungsbeschwerde (vgl zB BFH/NV 1996, 652 mwN). Aus dem Beschluss des BVerfG <Kammer> vom 24.10.2011 (2 BvR 1969/09) ergibt sich nichts anderes. Dieser betraf die letztinstanzliche Entscheidung eines Verwaltungsgerichtshofs über die Zulassung der Berufung; in diesem Kontext hat das BVerfG <Kammer> ausgeführt (aaO - *Juris RdNr 25*): "Die Vorlagepflicht kann hier nur bei dem Gericht eintreten, das letztinstanzlich über die Zulassung des Rechtsmittels entscheidet. Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ist dieses Gericht letztinstanzliches Gericht im Sinne des Art 234 EG (Art 267 Abs 3 AEUV)." Im Rahmen der hier zunächst nur vorzunehmenden Prüfung, ob die Klägerin Revisionszulassungsgründe im Sinne von § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 S 3 SGG ordnungsgemäß bezeichnet hat (vgl § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), ist eine "derartige Frage" über die "Auslegung der Verträge" (vgl Art 267 AEUV) jedoch nicht entscheidungserheblich.
- 17 b) Auch soweit sie rügt, das LSG habe ihr rechtliches Gehör verletzt, "denn die Klägerin hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dargelegt, dass auch die Rentenansprüche nach dem Fremdretenrecht, europarechtlich relevant sein könnten", ist ein Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet. Zum einen bietet das genannte Prozessgrundrecht von vornherein keinen Schutz gegen eine aus Sicht des Betroffenen "unrichtige" Rechtsanwendung (BVerfG <Kammer> *SozR 4-1500 § 178a Nr 11 RdNr 28 mwN*). Zum anderen ist der Darstellung der Klägerin schon nicht zu entnehmen, in welcher Form sich das LSG-Urteil zu der Frage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH nach Art 267 AEUV verhält.
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 20



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)